

per E-Mail: BK3-Postfach@BNetzA.de

Noerr PartGmbH / Charlottenstraße 57 / 10117 Berlin

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Beschlusskammer 3
Frau Vorsitzende Schölzel
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Dr. Frank Hölscher
Rechtsanwalt

Dr. Julian von Lucius, LL.M. (Cardozo)
Rechtsanwalt

Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB
Rechtsanwälte Steuerberater
Wirtschaftsprüfer
Charlottenstraße 57
10117 Berlin
Deutschland
noerr.com

Berlin, den 27.04.2026

Assistenz Paula Ribeiro
T +49 30 20942332
T +49 30 20942000 (Zentrale)
F +49 30 20942094
Frank.Hoelscher@noerr.com
Julian.vonLucius@noerr.com

– **Geschwärzte Fassung für die Beigeladenen** –

BK 3b-23/006

Unser Zeichen: B-0013-2023
JLU/usch

Standardangebot Bauliche Anlagen

Stellungnahme auf Konsultationsentwurf – Beschluss 2. Teilentscheidung

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Schölzel,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Gelegenheit, namens und im Auftrag der Betroffenen zum Konsultationsentwurf für die zweite Teilentscheidung Stellung („**Konsultationsentwurf**“) nehmen zu dürfen.

A. Einleitung

Der Konsultationsentwurf geht, wie schon die 1. Teilentscheidung, deutlich über das regulatorisch zulässige Maß hinaus. Das Standardangebot hat die Funktion sicherzustellen, dass die Bedingungen des Zugangs den Kriterien der Chancengleichheit, Billigkeit und Rechtzeitigkeit entsprechen.

Dieser Rechtsrahmen wird aber überschritten, wenn im Standardangebot Ansprüche der Zugangsnachfrager geschaffen werden, die durch die Zugangsverpflichtungen aus der Regulierungsverfügung nicht gedeckt sind. Daher sind insbesondere die Vorgaben des Konsultationsentwurfs, die es den

Sitz der Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB ist München. Die Gesellschaft ist im Partnerschaftsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer PR 512 eingetragen.

Eine Liste der eingetragenen Partner der Partnerschaftsgesellschaft mbB kann am Sitz der Gesellschaft oder beim Partnerschaftsregister des Amtsgerichts München eingesehen werden. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter noerr.com. Informationen zum Datenschutz bei Noerr finden Sie unter noerr.com/datenschutz.

Kunden erlaubt, die baulichen Anlagen für Verkehre außerhalb des regulierten Markts zu verwenden rechtlich unhaltbar.

Der Konsultationsentwurf sieht zudem zahlreiche Fristvorgaben und -verkürzungen vor, die für die Betroffenen operativ nicht zu leisten sind und sie daher einseitig und belastet. Besonders schwer wiegen dabei die Anordnung von Vertragsstrafen, die ohne Rücksicht darauf ausgestaltet worden sind, dass die Betroffene eine reelle Chance hat, die Verwirkung solcher Vertragsstrafen zu verhindern.

Im Einzelnen:

B. Stellungnahme zu den einzelnen Themen

I. Bereitstellung aktuelle KKA-Kapazitätsdaten / ISA und ZIB

Wie bereits in den vorangegangenen Stellungnahmen ausgeführt, sind die Pflichten der Betroffenen zur Datenlieferung an den ISA in der Regulierungsverfügung im Rahmen der Transparenzverpflichtung vollständig und erschöpfend geregelt. Die Pflicht zur Vorlage eines Standardangebots umfasst nur die Zugangsleistungen, zu denen die Betroffene laut Ziffer 1 verpflichtet wurde, nicht aber die Transparenzverpflichtungen.

Die Übermittlung der Daten an die BNetzA ist eine öffentlich-rechtliche Pflicht der Betroffenen, die nur gegenüber der BNetzA aufgrund der Transparenzverpflichtung besteht. Diese Pflicht gehört nicht zur Standardangebotsverpflichtung. Die Beschlusskammer ist deshalb im Rahmen von § 29 TKG nicht befugt, hierzu Vorgaben zu machen.

Die Information der Carriers erfolgt im Gegenzug ausschließlich durch die BNetzA und ist eine eigenständige öffentlich-rechtliche Aufgabe, an der die Betroffene nicht beteiligt ist. Auch dieser Vorgang ist nicht Gegenstand der Standardangebotsverpflichtung und kann daher nicht im Standardangebot geregelt werden. Sollte die Betroffene ihren Pflichten aus der Regulierungsverfügung gegenüber der BNetzA nicht nachkommen, stehen der Behörde ausreichend rechtliche Mittel zur Durchsetzung zur Verfügung. Die von den Wettbewerbern geforderte Transparenz ergibt sich nicht allein durch die Datenübermittlung, sondern durch das Zusammenwirken der gesetzlichen ISA-Regelungen und der in der Regulierungsverfügung festgelegten Transparenzpflichten.

II. Nutzungsregelungen und Leistungsumfang

1. Mischverkehr und Zweckbindung (HV Ziff. 4.2)

Mit den Anordnungen in Ziff. 1.5 und 1.6 des Tenors erweitert der Konsultationsentwurf die zulässige Nutzung der baulichen Anlagen unter dem Standardangebot auf Mischnutzungen, die über die Nutzungszwecke der zugrundeliegenden Zugangsverpflichtung hinausgehen, und beschränkt das Kündigungsrecht der Betroffenen auf Fälle, in denen die Nutzung ausschließlich zu anderen Zwecken erfolgt.

Die Anordnungen sind insgesamt rechtmäßig, auch insoweit sie der Umsetzung der 1. Teilentscheidung dienen.

Wie insbesondere auch die 1. Teilentscheidung zutreffend ausführt, hat die Beschlusskammer der Betroffenen in der zugrundeliegenden Regulierungsverfügung vom 21.07.2022 (BK3i-19/020) ausschließlich die Verpflichtung auferlegt, Zugang „zum Zweck des Aufbaus und Betriebs von Netzen mit sehr hoher Kapazität an festen Standorten oder zum Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung am KVz bzw. MSAN“ bereitzustellen. Eine andere Zweckbestimmung stand dabei auch gar nicht im Auswahlermessen der Beschlusskammer: Die Beschränkung der Zugangsverpflichtung auf denjenigen Markt, für den die Bundesnetzagentur Regulierungsbedarf festgestellt hat, ist vielmehr zwingend, denn Nutzungen für andere Zwecke können das festgestellte Marktversagen nicht beheben.

Diese Auffassung teilt ausweislich seines Urteils vom 25.03.2026 (21 K 4782/22) auch das Verwaltungsgericht Köln. Mit dem Urteil wird die Klage der Beigeladenen zu 7. gegen die Regulierungsverfügung abgewiesen, mit der die Beigeladene eine Ausdehnung der Zugangsverpflichtung auf die Anbindung von Mobilfunkstandorten gefordert hatte. Das Gericht tritt dem mit aller Klarheit entgegen: Erforderlich sei ein Zusammenhang zwischen dem Gegenstand der Zugangsverpflichtung und dem festgestelltem Marktproblem insofern, als die Zugangsverpflichtung irgendwie geeignet sein muss, dem festgestelltem Marktproblem Abhilfe oder Linderung zu verschaffen (UA, S. 30).

Im Rahmen der Regulierung des Markts 1 kann die Betroffenen also ausschließlich zur Gewährung eines Zugangs verpflichtet werden, die dem Zweck dient, konkurrierende Hochgeschwindigkeitsfestnetze für den Massenmarkt zu errichten. Der Transport von Verkehren, der nicht der Anbindung von Standorten im Festnetzmassenmarkt dient, ist nicht geeignet, dem für diesen Markt festgestelltem Marktproblem Abhilfe oder Linderung zu verschaffen.

Diesen Rechtsrahmen verkennt die Stellungnahme der Beigeladenen zu 3. vom heutigen Tage grundlegend. Die Beigeladene vertritt dort die Auffassung, eine Mischnutzung sei grundsätzlich zulässig (und daher möglichst großzügig auszugestalten). Gerade das ist aber nicht der Fall: eine Mischnutzung ist grundsätzlich nicht

vorgesehen und in Betracht kommen daher allenfalls Regelungen, die eine Migration solcher Mischverkehre gestalten.

Die 1. Teilentscheidung hatte insoweit ihrerseits zutreffend festgehalten, dass das Standardangebot den Umfang und die Zweckbestimmung des Zugangs nicht eigenständig bestimmt oder erweitert, sondern lediglich die Bedingungen festlegt, zu denen der in der Regulierungsverfügung angeordnete Zugang zu gewähren ist.

Vor dem Hintergrund dieser zutreffenden Einordnung des Rechtsrahmens durch die Beschlusskammer bleibt die Erweiterung der Nutzung auf Zwecke jenseits der Regulierungsverfügung und jenseits des Markts 1 vollkommen unverständlich. Weder die 1. Teilentscheidung noch der Konsultationsentwurf enthalten eine belastbare Begründung für diese Ausdehnung der Nutzungszwecke. Die 1. Teilentscheidung hat hierzu lediglich festgehalten, es sei ein Gebot der Billigkeit, dass der Zugang nicht gekündigt werden kann, wenn die anderweitige Nutzung aus anderem Rechtsgrund verlangt werden könne.

Das ist aber nicht überzeugend: Nach ständiger Spruchpraxis der Beschlusskammer folgt aus dem Gebot der Billigkeit aus § 29 Abs. 3 Satz 1 TKG, dass die Leistungen des Standardangebotes zu Bedingungen angeboten werden, die den Zwecken angemessen sind, die von den Zugangsnachfragern beim Bezug dieser Leistungen verfolgt werden, sodass die Entstehung funktionsfähigen Wettbewerbs ermöglicht wird. Auch hier gilt, dass die Standardangebotsverpflichtung auf das konkrete im Marktdefinitions- und Marktanalyseverfahren identifizierte Wettbewerbsproblem reagiert.

Säcker/Körber TKG/Neumann, 4. Aufl. 2023, TKG § 29 Rn. 66, mit zahlreichen Nachweisen aus der Spruchpraxis der Beschlusskammer; ebenso: Geppert/Schütz/Geppert, 5. Aufl. 2023, TKG § 29 Rn. 57.

Der Maßstab der Billigkeit, auf den die Beschlusskammer hier rekurriert, kann eine Nutzungserweiterung auf Zwecke jenseits des regulierten Markts also nicht rechtfertigen. Im Gegenteil: Der Maßstab der Billigkeit sichert ab, dass die vertraglichen Bedingungen den regulatorischen Zwecken entsprechen, damit das Standardangebot ein wirksames Instrument ist, um dem festgestellten Marktversagen zu begegnen.

Auch praktische Gründe oder das Bedürfnis einer ununterbrochenen Versorgung von Endkunden kann die Erweiterung auf eine Mischnutzung nicht rechtfertigen. Die Aufnahme einer Mischnutzung ist für die Zugangsnachfrager in jedem einzelnen Fall vorab absehbar und damit planbar. Beabsichtigt ein Zugangsnachfrager eine Nutzung, die über die Nutzungszwecke des regulierten Zugangs hinausgeht, und steht ihm für diese Nutzung eine andere Rechtsgrundlage zur Verfügung, kann er sich die Nutzung entsprechend rechtzeitig sichern oder ggf. seine anderweitigen Zugangsansprüche (etwa nach dem GIA oder aus § 155 Abs. 1 TKG) durchsetzen. In einem Szenario, in dem ein Kunde bereits den regulatorischen Zugang zu baulichen

Anlagen nutzt und beschließt, dieselben baulichen Anlagen künftig für Mischverkehre oder gänzlich andere Zwecke als diejenigen der regulatorischen Zugangsverpflichtung zu nutzen, muss er seine Nutzung lediglich auf einen anderen Vorleistungsvertrag migrieren, wozu keine Unterbrechung der Nutzung oder ein physischer Eingriff erforderlich sind. Voraussetzung für eine solche Vertragsmigration ist lediglich, dass sich der Kunde rechtzeitig um den Abschluss der entsprechenden Verträge mit der Betroffenen kümmert. Das ist ohne Weiteres zumutbar. Die "Friktionen", die die Beigeladene zu 3. insoweit befürchtet, sind schlicht nicht erkennbar.

Die umfangreichen Ausführungen der Beigeladenen zu 3. in ihrer Stellungnahme vom heutigen Tag zur Ermöglichung einer solchen Mischnutzung belegen, dass sie (und weitere Carrier) bereits seit längerem eine solche Mischnutzung planen. Wie der Beschlusskammer bekannt ist, bemüht sich die Beigeladene zudem darum, für Mobilfunkanbindungen Zugänge gem. § 138 TKG und neuerdings nach dem GIA zu erhalten. Die Betroffene hat daher Anlass zur Annahme, dass die Beigeladene eigentlich Mobilfunkanbindungen (oder ggf. Übertragungswege) plant und hierfür unter dem Vorwand der Mischnutzung regulierte Bedingungen erwirken will. Jedenfalls zeigt der Vortrag der Beigeladenen aber, dass sie selbst bereits heute in der Lage ist, Zugänge für ihre weitergehenden Nutzungen zu sichern. Die Beigeladene zu 3. und die Betroffene haben hierzu bereits eine Vielzahl von Vorleistungsverträgen abgeschlossen. Die Fälle, in denen solche Verträge nicht zustande kamen, waren lediglich solche, in denen die Beigeladene zu 3. auch nach § 138 TKG regulierte Entgelte durchsetzen wollte.

Gegen die Zulassung einer Mischnutzung unter dem Standardangebot spricht dabei daher insbesondere auch, dass die vertraglichen Nutzungsbedingungen (und die Entgelte) für diese etwaigen alternativen Zugangsansprüche bereits gesetzlich nicht mit den regulatorischen im Standardangebotsverfahren gewonnenen Bedingungen identisch sind und auch nicht identisch sein müssen. Es ist daher nicht interessengerecht, die Mischnutzung den Bedingungen des Standardangebots zu unterwerfen, obwohl diese Mischnutzung – auch nach Auffassung der Beschlusskammer – nicht von der Regulierungsverfügung umfasst ist.

Ein relevantes praktisches Problem besteht auch dann nicht, wenn für die Anbindung eines bestimmten Gebäudes im VzK lediglich noch ein Leerrohr zur Verfügung steht, dass jedenfalls auch für die Realisierung eines einen FTTH-Anschluss genutzt werden soll.

Bei dieser Konstellation handelt es sich aus Sicht der Betroffenen um einen seltenen Ausnahmefall, da die Betroffene bei der Planung und Dimensionierung der Anbindungen von Mietleitungen sowie Mobilfunkstandorten darauf achtet, dass ausreichend Kapazitäten zur Verfügung stehen werden. Die Betroffene trifft somit Vorsorge, dass entsprechende Engpässe nicht auftreten. Sollte es in Einzelfällen dennoch dazu kommen, dass tatsächlich nur noch ein einziges Rohr für die Anbindung sowohl eines Mobilfunkstandorts als auch eines FTTH-Anschlusses verbleibt,

besteht für den Zugangsnachfrager – wie auch sonst – die Möglichkeit einer Anmietung über den GIA bzw. auf Basis eines individuellen, mit der Betroffenen verhandelbaren Vertrags. Im Rahmen solcher Verträge sind die Bedingungen der Nutzung als auch die Preise frei verhandelbar, sodass für solche Sonderfälle stets lösungsorientierte individuelle Regelungen gefunden werden können. Darüber hinaus verfügt die Betroffene für die Anbindung von Mobilfunkstandorten und Mietleitungen ohnehin über ein breites Spektrum an entsprechenden Produktangeboten.

Schließlich gilt auch insoweit, dass die Regulierungsverfügung die Betroffene nicht dazu verpflichtet, bestimmte Kapazitäten vorzuhalten. Sofern die Kapazität nur für eine Nutzung ausreicht, kann die Betroffene nicht auf Basis der Regulierungsverfügung dazu gezwungen werden, zusätzliche Kapazität durch Erweiterung bereitzustellen.

Eine solche Regelung würde auch andere Anbieter von Produkten, für die nicht unter die der Regulierungsverfügung fallenden Zwecke benachteiligen, denn ihre Preisgestaltung für solche Produkte würde von einem regulierten Produkt wie der Zugang zu Baulichen Anlagen nach einem vollkommen anderen Entgeltmaßstab in einem nicht oder zumindest nach anderen Bedingungen regulierten Markt unterlaufen.

2. Überlassung an Dritte (HV Ziff. 4.3)

Der Konsultationsentwurf sieht in Ziff. 1.8 des Tenors vor, dass in der Regelung zum Ausschluss einer Überlassung an Dritte für andere als die vertraglichen bzw. regulatorischen Zwecke der Halbsatz *„insbesondere die Anbindung von Mobilfunkstationen, das Angebot von unbeschalteten Glasfasern oder Übertragungswegen“* gestrichen wird.

Diese Streichung ist jedenfalls im Hinblick auf die in diesem Halbsatz genannte Anbindung von Mobilfunkstationen und Übertragungswegen wieder rückgängig zu machen. Auch der Konsultationsentwurf vertritt die Auffassung, dass diese beiden Nutzungen nicht Gegenstand des hier gegenständlichen regulierten Zugangs sein können, weil beide Nutzungen nicht zum regulierten Festnetzmassenmarkt gehören.

Eine zweckkonforme Nutzung ist im Rahmen der Überlassung an Dritte theoretisch bei der Überlassung von unbeschalteten Glasfasern denkbar. Auch diese Streichung ist aber hochproblematisch, denn sie führt – wie ebenfalls bereits in früheren Stellungnahmen ausgeführt wurde – zu erheblichen praktischen Problemen bei der Kontrolle der vertraglich vereinbarten Zweckbindung. Aus zahlreichen Stellungnahmen ist bekannt, dass einige Nachfrager die baulichen Anlagen für Übertragungswege und Mobilfunkanbindungen nutzen wollen, die vom Regelungszweck ausdrücklich ausgeschlossen sind. Es ist daher zu erwarten, dass einzelne Kunden versuchen werden, die vertraglichen Regelungen zu umgehen und den Zugang zu baulichen Anlagen doch für diese Zwecke einzusetzen.

Schon im direkten Vertragsverhältnis mit den Kunden ist eine effektive Kontrolle für die Betroffene kaum möglich. Im Fall einer (weiteren) Untervermietung verliert die Betroffene jedoch vollständig den Überblick über die Nutzungskette; die Einhaltung der Zweckbeschränkung ist dann faktisch nicht mehr nachprüfbar. Dadurch steigt das Risiko, dass regulierte, deutlich zu niedrige Entgelte für bauliche Anlagen auf nicht regulierte Nutzungen ausgeweitet werden, ohne dass die Betroffene Verstöße nachweisen kann.

Dem steht ein bislang nicht konkretisiertes Interesse einzelner Nachfrager gegenüber, „überzählige“ Glasfaserkapazitäten weiterzuvermieten. Dieses Interesse ist aus Sicht der Betroffenen weder marktlich noch ökonomisch zwingend: Im FTTH-Massenmarkt ist eine solche Nutzung wenig attraktiv, und zusätzliche Anbieter würden die erreichbare Kundenzahl für jeden einzelnen Nachfrager reduzieren. Zudem hat die Beschlusskammer im Rahmen der Entgeltgenehmigung (PKS/KKS-Rechnung) nachgewiesen, dass auskömmliche Margen auch ohne Weitervermietung erzielbar sind. Ein wirtschaftlicher Grund, das Kontrollrisiko der Betroffenen zu erhöhen, besteht daher nicht.

Sollte die Beschlusskammer gleichwohl eine Weitervermietung zulassen, müsste das daraus resultierende Risiko durch konkrete vertragliche Sicherungsmechanismen kompensiert werden. Dazu zählen insbesondere:

- eine Mitteilungspflicht über jede Untervermietung von Dark Fiber,
- ein praktikables Nachweisverfahren zur Nutzungskontrolle,
- unmittelbare Auskunftsrechte der Betroffenen gegenüber (Teil-)Untermietern,
- ein Verbot von Kettenuntervermietungen sowie
- Vertragsstrafen bei Verstößen gegen die Zweckbeschränkung.

3. Nachweis der vertragsgemäßen Nutzung (Anhang B - Nachweisverfahren)

Die Beschlusskammer sieht zwar vor, durch die zuvor kommentierten Änderungen die Möglichkeiten der Nutzung durch Nachfrager in dem nun vorliegenden Entwurf deutlich zu erweitern, hat aber gleichzeitig versäumt das Nachweisverfahren zugunsten der Betroffenen entsprechend umzugestalten. Dies ist unbillig und führt zu einer einseitigen Belastung der Betroffenen.

Geht die Betroffene beispielsweise davon aus, dass eine Überlassung an Dritte erfolgt oder nicht der Zweck des Aufbaus eines VHCN verfolgt wird, muss es ihr ermöglicht werden, von ihrem Vertragspartner bereits vor dem Angebot von Einzelleistungen die Berechtigung für eine solche Leistung zu prüfen und ggf. entsprechende Nachweise für die vertragsgemäße Nutzung zu verlangen. Für eine Klärung dieser Frage innerhalb der Frist zur Vorlage des Angebots von 15 Werktagen

besteht keine praktische Möglichkeit, da die Betroffene andernfalls ggf. die vertraglich vorgegebenen Fristen nicht einhalten kann. Entsprechend der Regelungen im Anhang B ist ihr die Nachfrage nach einem Nachweis für die vertragsgemäße Nutzung nur möglich, sofern sie dieses nach Annahme eines Angebots durch einen Nachfrager dieses umgehend wieder kündigt. Der Fall einer Ablehnung des Angebots ist zwar in Anhang B vorgesehen jedoch nicht mit der Möglichkeit eines Nachweisverfahrens durch die Betroffene verknüpft. Auch diese Möglichkeit wäre jedoch nicht sinnvoll, da sonst Angebote zunächst abgelehnt werden müssten, um zu einem Nachweisverfahren für die vertragsgemäße Nutzung zu kommen.

Wir schlagen deshalb vor, das Nachweisverfahren dahingehend anzupassen, dass auch die Betroffene die Möglichkeit hat, bereits vor Unterbreitung eines Angebots bei berechtigten Bedenken entsprechende Nachweise anzufordern. Die Frist zur Erstellung des Angebots würde dementsprechend unterbrochen werden.

4. FTTH-, Mobilfunk- und Telehäuser-Reserve (HV Ziff. 5.2)

Die Streichung der Anstrichpunkte 2 und 3 in Ziffer 5.2 widerspricht den Vorgaben der Regulierungsverfügung. Diese sieht explizit vor, dass die Betroffene ihren eigenen Bedarf vorrangig bedienen darf. Anders als die Beschlusskammer mutmaßt, können der Betroffenen durchaus Mobilfunkstandorte bekannt sein, die in Zukunft noch angeschlossen werden und für die beim Ausbau eine entsprechende Anzahl von SNR vorgesehen wird. Dabei kann sogar ein Mobilfunkstandort auch ein Anlass für den Ausbau sein. Aus den der Beschlusskammer bekannten Planungsgrundlagen der Betroffenen geht dies auch eindeutig hervor. Insofern geht die Beschlusskammer hier bereits von einem falschen Sachverhalt aus und muss dementsprechend auch die Bewertung korrigieren. Gleiches gilt auch für Telehäuser. Beide Anwendungen werden bereits aus netzplanerischen Gründen und wegen der besonderen Bedeutung dieser Anwendungen getrennt von der Versorgung anderer FTTH-Anschlüsse geplant. Darüber hinaus werden für diese Versorgungszwecke besondere größere SNR verwendet, die entsprechend größere Kabeltypen aufnehmen können als solche für einen FTTH-Anschluss. Entsprechende Planungen müssen dementsprechend auch als Eigenbedarf berücksichtigt werden.

Der Verweis auf die Regelungen nach Ziffer 5.3 ist unbillig, da die entsprechenden Planungen bereits bekannt sind und dementsprechend auch eingeplant werden könnten. Der zusätzliche Eigenbedarf nach Ziffer 5.3 dient gerade unvorhersehbaren Bedarfen und ist aus diesem Grund mit einem deutlich höheren administrativen Aufwand zum gesonderten Nachweis dieses zusätzlichen Bedarfs verbunden. Die Beschlusskammer gibt auch keinen Grund an, warum gerade der Bedarf für Telehäuser und die Anbindung von Mobilfunkstandorten anders behandelt werden soll als andere bereits bekannte Eigenbedarfe. Zumal die Planungen für Mobilfunkstandorte oder Telehäuser deutlich länger dauern als ein Jahr und dann eine Geltendmachung trotz des vorher geplanten Ausbaus für genau diesen Zweck eben nicht sichergestellt werden kann. Die Ausführungen der Bundesnetzagentur im

Zusammenhang mit Ziffer 5.3 des Hauptvertrags (Ziffer 1.13.4 des Konsultationsentwurf) zeigen auch hier noch einmal ein fehlerhaftes Verständnis des entsprechenden Ausbaus. Zwar handelt es sich tatsächlich in beiden Anwendungsfällen um eine Punkt-zu-Punkt-Verbindung. Da diese allerdings nach der Regulierungsverfügung und auch den sonstigen Regelungen nicht von der Zugangsverpflichtung ausgenommen sind, muss die Reservierung für den eigenen Bedarf nach Ziffer 5.2 des Hauptvertrags eben auch in diesen Fällen nicht nur die reine Realisierungsfrist für das Einbringen eines Glasfaserkabels, sondern auch einen längerfristig geplanten Mobilfunkausbau oder Anschluss für ein Rechenzentrum als eigenen Bedarf der Betroffenen absichern. Die Planungsfristen für diese Bedarfe liegen sogar noch deutlich über denen für einen einzelnen FTTH-Anschluss. In solchen Fällen könnte es also dazu kommen, dass die Betroffene die entsprechenden Bedarfe für Standorte mit entsprechend geeigneten Leerrohren einplant, diese aber nicht für den eigenen Bedarf reservieren kann. Dies widerspricht dem in der Regulierungsverfügung vorgesehenen vorrangig zu bedienendem Eigenbedarf der Betroffenen.

III. Rohrunterbrechungen, Rohrteilung und Rohrteiler

1. Rohrteilung und Rohrteiler (HV Ziff. 6.2; Anhang A Ziff. 2.3.1)

Das Einbringen von Rohrteilern in Form von Mehrfachrohrteilern ist für den Ausbau eines VHCN-Netzes, welches in den hier relevanten HK und VzK-Rohrabschnitten die Nutzung für Glasfaserkabel voraussetzt, nicht sinnvoll und ineffizient. Aus diesem Grund setzt auch die Betroffene Mehrfachrohrteiler für den Glasfaserausbau nicht (mehr) ein. Dies hatte die Betroffene auch mehrfach im Verfahren dargelegt. Wird ein L-Rohr für den VHCN-Ausbau unterteilt, ist es sinnvoll zur besseren Nutzung der verfügbaren Kapazität direkt einen entsprechend großen SNR-Verband zu nutzen und die notwendige Anzahl von SNR für die entsprechenden Glasfaserkabel zu nutzen. Würde wie von der Beschlusskammer vorgesehen ein Rohrteiler verwendet, könnten nur noch kleine SNR-V oder nur ein einzelnes SNR in das jeweilige Viertelrohr eingezogen werden, womit Kapazität gerade nicht optimiert, sondern verschwendet würde. Die Beschlusskammer begründet auch nicht, warum diese ineffiziente Ausbaumweise der Betroffenen im Rahmen eines Standardangebots vorgeschrieben werden soll, zumal auch das im Rahmen des Entgeltverfahrens von der Beschlusskammer modellierte Netz solche Rohrteiler nicht einsetzt. Ein solch weitgehender Eingriff in die Netzplanung der Betroffenen ist dementsprechend weder sachgerecht noch billig. Der entsprechende Vorschlag der Betroffenen entspricht der effizientesten Umsetzung der von der Beschlusskammer erwünschten Optimierungsmöglichkeit für die Nachfrager und sollte deshalb genutzt werden.

2. Schneiden (Anhang A Ziff. 2.1.1 Abs. 4)

Die von der Beschlusskammer vorgesehene Änderung ist unklar, denn durch jedes Anschneiden von Rohren soll ein neuer Zugangspunkt geschaffen werden. Die Möglichkeit neuer Zugangspunkte ist bereits im Vertrag geregelt und dient der

Bestimmung der Fälle, in denen ein Anschneiden von Rohren möglich ist. Dies verkennt die Beschlusskammer, wenn sie ausführt, dass aus der von der Betroffenen vorgeschlagenen Regelung nicht klar würde, unter welchen Bedingungen die KUNDEN eine einzelvertragliche Vereinbarung verlangen können. Insofern kann die Regelung nur die Ausführung des Anschneidens im konkreten Fall eines neuen Zugangspunktes regeln. Dies scheint auch aus den weiteren Ausführungen in der Begründung der Beschlusskammer hervorzugehen. Die von der Betroffenen vorgeschlagene Regelung, die bereits auf die von ihr selbst verwendeten ZTV verweist, stellt damit bereits sicher, dass alle Möglichkeiten der Ausführung der Schaffung eines neuen Zugangspunktes – soweit dies vertraglich zugelassen ist – diskriminierungsfrei auch den Nachfragern von Baulichen Anlagen zur Verfügung stehen.

IV. Projektierungs- und Bestellprozess / Fristen / Vertragsstrafen

1. Elektronische Rechnung und Zustellung (HV Ziff. 8.7.2)

Ausweislich der Begründung soll die Befristung in Ziff. 8.7.2 sicherstellen, dass nach dem 31.12.2026 keine PDF-Rechnung mehr versandt wird. Die Anordnung in Ziff. 1.14 des Tenors ist aber unklar, weil nicht angegeben ist, in welchen Satz die Ergänzung eingefügt werden soll. Nach Ansicht der Betroffenen fügt sie sich an keines der Satzenden in Ziff. 8.7.2.

2. Sammelanfragen für mehrere Strecken (Anhang A Ziff. 2.2.1 Absatz 4)

Die Beschlusskammer hat entgegen dem Vorschlag der Betroffenen eine eigene Regelung für sogenannten Sammelanfragen eingeführt und verweist darauf, dass eine entsprechende Kennzeichnung über ein Bemerkungsfeld möglich sei, weil die Betroffene dies bereits für die Umsetzung einer Annahme eines Angebots von Teilstrecken selbst vorgeschlagen habe.

Dabei übersieht die Beschlusskammer jedoch, dass diese Kennzeichnung im Fall einer Anfrage zu einem gänzlich anderen Zeitpunkt erfolgt und schon deshalb keine eindeutige Zuordnung durch den Nachfrager erfolgen kann. Anders als beim Angebot von Teilstrecken, bei dem auch eine erneute Anfrage erfolgt aber mit Verweis auf eine konkret nachvollziehbare Auftragsnummer des vorherigen Angebots, kann der Nachfrager bei der Anfrage einzelner Strecken selbst eine solche Auftragsnummer nicht angeben. Diese ist zum Zeitpunkt der Anfrage noch nicht bekannt. Auch sind bei der Annahme von Teilstrecken die möglichen zugehörigen Strecken von vornherein bestimmt. Im Falle von Anfragen ist dies nicht der Fall. Insbesondere bleibt offen innerhalb welches Zeitraums eine Erweiterung der Sammelanfrage möglich sein soll. Extrem gesprochen könnte der Nachfrager auch nach einem halben Jahr eine weitere Anfrage mit dem gleichen A-Ende wie bei einer vorherigen Anfrage stellen und dies als Sammelanfrage deklarieren. Es bleibt auch aus der Begründung unklar, welches Ziel konkret mit diesen Sammelanfragen verfolgt wird, denn eine Rechtsfolge ergibt sich nur im Hinblick auf mögliche Vertragsstrafen. Begrenzt man

Sammelanfragen auf einen nur kurzen Zeitraum, in welchem einzelne Anfragen zusammengefasst werden können, so entsteht kein Vorteil für den Nachfrager. Denn für alle zeitgleich oder kurz nacheinander eingestellten Anfragen gilt ohnehin die gleiche Frist für die Angebotserstellung. Im Fall von Sammelanfragen ergeben sich vielmehr neue Probleme. Fragt ein Nachfrager beispielsweise auf einer Strecke mehrere parallele Streckenabschnitte mit jeweils unterschiedlichem B-Ende an, wie dies beispielsweise bei der Anfrage im VzK für mehrere Häuser in einer Straße denkbar ist, ein Angebot ist aber aufgrund begrenzter Kapazitäten nur für einen Teil der gesammelten Anfragen möglich, würde eine Ablehnung für die komplette Sammelanfrage erfolgen. Betrachtet man die Anfragen einer Sammelanfrage einzeln und in der Reihenfolge ihres Eingangs ergibt sich kein Unterschied zu der von der Betroffenen vorgeschlagenen Regelung.

Soweit die Beschlusskammer dennoch einen für die Betroffene nicht erkennbaren Vorteil für die Nachfrager sieht, müsste aufgrund der oben dargestellten Unterschiede bei den Annahmen von Teilstrecken eine Änderung der eCaSS zur Umsetzung von Sammelanfragen erfolgen. Der entsprechende Aufwand benötigt nach einer ersten Schätzung der Betroffenen eine Umsetzungsfrist von ca. 24 Monaten.

3. Frist für Teilstrecken (Anhang A Ziff. 2.2.2)

In Ziff. 2.6 des Tenors ordnet der Konsultationsentwurf eine Frist von 1 Werktag für die Übersendung eines geänderten Angebots für Teilstrecken an.

Eine solche Frist ist unangemessen kurz. Für die Änderung des Angebots bzw. seine Aufteilung sind bei der Betroffenen mehrere Arbeitsschritte erforderlich. Insbesondere muss das geänderte Angebot neu angelegt und das ursprüngliche Angebot aus den auftragsverwaltenden entfernt werden und sichergestellt werden, dass hierfür keine zusätzliche Abrechnung erfolgt. Darüber hinaus muss die Reservierung der nicht abgenommenen Teilstrecken wieder in Megaplan entfernt werden. Innerhalb eines einzigen Tages kann dies (insbesondere unter Berücksichtigung von Lastspitzen) nicht gewährleistet werden. Die Frist ist auf mindestens 5 Werktage zu verlängern, um der Betroffenen ausreichend Zeit zu geben, die Angebotsänderung operativ abzubilden.

4. Angebot größerer Rohre und Abweichungen von BA-Info (Anhang A Ziff. 2.2.2 Absatz 5)

In dem neu einzufügenden Absatz soll zunächst geregelt werden, dass der Kunde das Recht hat das Einziehen eines SNR-V zu beauftragen, sofern nur ein größeres Rohr zur Verfügung steht. Welchen Mehrwert, diese Regelung haben soll, bleibt aus Sicht der Betroffenen auch nach Lektüre der Begründung offen. Soweit nur klargestellt werden soll, dass die Beauftragung keine erneuten Projektierungskosten verursacht, so geht dies bereits auf Ziffer 6.2 des Hauptvertrags hervor, denn der Kunde

nimmt das Angebot über das größere Rohr ja mit dem entsprechenden Auftrag zum Einzug eines SNR-V an. Die Regelung ist deshalb überflüssig.

Die Beschlusskammer schlägt darüber hinaus eine Regelung vor, nach der offenbar auch eine erneute kostenlose Projektierung erfolgen soll, wenn durch das Angebot vom konkreten Verlauf einer Strecke kostensteigernd abgewichen würde. Diese Regelung läuft ins Leere, denn ein Kunde fragt immer eine Strecke von einem A-Ende zu einem B-Ende an, keinen konkreten Verlauf. Die Betroffene ermittelt hierauf bereits aus Kapazitätsgründen immer den kürzesten und damit für den Nachfrager günstigsten verfügbaren Weg zwischen den bestehenden oder ggf. neu zu schaffenden Zugangspunkten entsprechend seiner Anfrage. Es bleibt unklar, woraus sich hierbei eine Kostensteigerung ergeben soll und mit welchen vorherigen Kosten ein erstmaliges Angebot verglichen werden soll, um eine Steigerung von Kosten zu ermitteln. Die entsprechende Ergänzung wird auch in der Begründung nicht erläutert, so dass bei einer entsprechenden Aufnahme in einem Verwaltungsakt die Regelung von der Betroffenen wegen mangelnder Bestimmtheit bereits nicht umgesetzt werden kann.

5. Vertragsstrafen bei Nichteinhaltung der Fristen (Anhang A Ziff. 1.5; 2.3.2; 3.5)

In den Ziff. 2.1, 2.9 und 2.14 des Tenors ordnet der Konsultationsentwurf unterschiedliche Vertragsstrafen für die Nichteinhaltung der Fristen für (i) Anfrage/Projektierungen, (ii) für SiS-Bestellungen und (iii) für die Bereitstellung von Masten.

Allen diese im Konsultationsentwurf angeordneten Vertragsstrafen ist gemein, dass die Betroffene unter Umständen zur Zahlung von Vertragsstrafen verpflichtet wird, ohne dass ihr dies vorgeworfen werden kann. Die Vertragsstrafen sind daher unangemessen und verfehlen ihren Lenkungscharakter.

In der Rechtsprechung zur Anordnung von Vertragsstrafen in den Vertragsbedingungen für regulierte Zugangsleistungen ist geklärt, dass eine reelle Chance gewährt werden muss, Vertragsstrafe wegen Fristüberschreitung effektiv zu vermeiden. Von der Betroffenen kann dabei nicht verlangt werden, dass sie zur Vermeidung einer Vertragsstrafe unnötig Personal vorhält oder die Bereitstellungsvorgänge für die Versorgung der eigenen Endkunden zurückstellt. Um eine solche vorausschauende Personalplanung zur ermöglichen benötigt die Betroffene aber entsprechende Planungsvorgaben.

OVG Münster, Beschluss vom 29. April 2003 – 13 B 2344/02 –, Rn. 8, juris.

Es gilt somit der Grundsatz „keine Vertragsstrafe ohne Forecast“:

Der Konsultationsentwurf weist selbst darauf hin, dass die Nachfrage nach Zugang zu baulichen Anlagen aktuell noch verhalten ist, sodass es erforderlich sein wird, *„bei wachsendem Bedarf sukzessiv das Personal für die Bearbeitung von Zugangsanträgen unter diesem BA-Vertrag zu erhöhen“*. Die Anordnung im

Konsultationsentwurf lässt aber eine solche am wachsenden Bedarf orientierte personelle Ausstattung und organisatorisch Vorbereitung der Betroffenen gerade nicht zu, weil die Betroffene nicht vorhersehen kann, wann eine solche Erhöhung der Nachfrage eintritt und wie hoch sie ausfallen wird. Der Anordnung im Konsultationsentwurf liegt offenbar die Annahme zugrunde, die Betroffene sei in der Lage einem künftigen Hochlauf der Nachfrage mit einer entsprechenden Personalbesetzung zu begegnen. Die Annahme, eine künftige höhere Nachfrage werden sukzessive und im Rahmen eines stetigen Hochlaufs eintreten, ist aber vollkommen unbegründet und die vertragliche Regelung würde auch im Falle eines sprunghaften Anstiegs greifen. Nach der im Konsultationsentwurf enthaltenen Regelung ist es möglich, dass die Betroffene von einem Tag auf den anderen mit Anfragen in vollkommen neuen Größenordnungen überrascht wird. Gerade wegen der aktuell noch moderaten Nachfragen nach dem Zugang sind die zuständigen Geschäftsbereiche der Betroffenen nach kaufmännischer Vernunft entsprechend überschaubar besetzt. Würde die Betroffenen in der aktuellen personellen Ausstattung und organisatorischen Vorbereitung eines Tages plötzlich mit Hunderten oder gar Tausenden neuer Anfragen (sei für Projektierungen, SiS-Bestellungen oder die Bereitstellung von Masten) konfrontiert, könnte sie diese Anfragen und Bestellungen unmöglich in den vorgegebenen und Vertragsstrafen bedrohten Fristen einhalten. Der Betroffenen werden dann empfindliche Vertragsstrafen aufgebürdet, ohne dass sie eine Chance hatte diese zu vermeiden.

Die Regelungen sind jedenfalls im Hinblick auf die folgenden Punkte zu ergänzen und anzupassen, damit die Vertragsstrafen angemessen, vorhersehbar und vermeidbar sind:

a) Bearbeitungsfrist für die Projektierung

Die Verkürzung der Bearbeitungsfrist für die Projektierung auf 15 Werktage (Anhang A Ziff. 1.5) bleibt ohne nachvollziehbare Begründung und muss rückgängig gemacht werden. Die Betroffene hatte bereits dargelegt, dass für die Gesamtbearbeitung eine kürzere Durchlaufzeit von 40 Werktagen nicht angeboten werden kann. Ohne unangemessen hohe Aufstockung des Personals, die der aktuellen Nachfragelage in keiner Weise entspricht und für die die Betroffene keine Entgelte erhalten würde ist die verkürzte Frist nicht zu leisten. Die Betroffene sieht für den Arbeitsschritt der Projektierung intern in den eigenen Vorgaben an einzelne Planer aktuell eine [REDACTED] im Rahmen des FTTH-Ausbaus vor, sofern vorhandene Rohre genutzt werden. Die gilt auch für die Planung der Nutzung vorhandener MToiL im Rahmen des FTTH-Ausbaus. Eine kürzere Frist wäre unbillig. Zumal diese Frist auch mit Anfragen nach Art. 3 GIA und nach § 155 TKG konkurrieren würde. Da für diese Anfragen tatsächlich auch das gleiche Team verantwortlich wäre, könnte die nun noch einmal verkürzte Frist bis zur Abgabe eines Angebots für einzelnen Strecken zu einer Verlängerung der Bearbeitung der konkurrierenden Ansprüche führen. Beides würde ggf. in eine Erhöhung der Anzahl von Streitbeilegungsverfahren münden,

schlicht weil die Betroffene bei einer Vielzahl von Anfragen zur Vermeidung von Vertragsstrafen die Anfragen nach Baulichen Anlagen priorisieren müsste.

b) Bearbeitungsfrist für geänderte Anträge

Die Verkürzung der Bearbeitungsfrist für geänderte Anträge auf weitere 5 Werktage (Anhang A Ziff. 1.5) bleibt ebenfalls ohne erkennbare Begründung. Eine solche Verkürzung kommt nur dann in Betracht, wenn die Betroffene die Bearbeitung schon im Wesentlichen abgeschlossen hat und die Änderung keinen zusätzlichen Bearbeitungsbedarf auslöst. Auf solche Konstellationen ist die Regelung aus dem Konsultationsentwurf aber nicht beschränkt und wirkt daher willkürlich. Die Kunden haben es auf der Grundlage dieser Regelung in der Hand, die Bearbeitungsfrist auf wenige Tage zu verkürzen, in dem sie gestellte Anträge abändern. Darüber hinaus bleibt vollkommen offen, wie eine Änderung einer Anfrage von einer neuen Anfrage abgegrenzt sein soll. Richtig ist zunächst, dass eine Änderung der Anfrage vor Beginn der Projektierung möglich ist. Da Nachfrager grundsätzlich keine Information über die internen Abläufe der Betroffenen haben, hatte sie hierfür eine feste Frist von 3 Werktagen vorgesehen. Dies entspricht der üblichen Erfassung der Anfragen in den Auftragsmanagementsystemen und damit dem Zeitraum, in dem noch keine Arbeitsschritte für die konkrete Planung einer angefragten Strecke erfolgt sind. In der nun vorliegenden Regelung der Beschlusskammer bleibt es für die Nachfrager vollkommen unklar, bis wann sie eine Anfrage kostenfrei ändern können. Dies wird regelmäßig zu Streitigkeiten über die Abrechnung von Projektierungsschritten führen, die zusätzlichen Aufwand und damit eine Erhöhung der entsprechenden Einmalentgelte verursachen. Die von der Beschlusskammer vorgesehene Regelung sieht dann vor, dass nach dem Beginn der Projektierung angefragte Änderungen abgelehnt werden können. Wofür dann aber überhaupt eine verkürzte Frist gelten soll, bleibt offen. Der Begründung der Änderung ist zu entnehmen, dass es der Beschlusskammer darauf ankommt, dass eine Änderung nach einer Rückmeldung durch die Betroffene möglich sein soll, da diese möglicherweise Änderungen gegenüber der Anfrage enthalten könnte. In diesem Fall soll die bereits angefragte Strecke aber nicht an andere Anfrager vergeben werden. Dies kann jedoch nach der Rückmeldung der Betroffenen gar nicht vorkommen, denn gleichzeitig mit dem Angebot reserviert die Betroffene die entsprechende Strecke für den Nachfrager für 20 Werktage. Wird eine Änderung vor der Übersendung des Angebots aber nach Beginn der Projektierung verlangt, besteht ohnehin kein schutzwürdiges Interesse eines Nachfragers an einer Priorisierung.

Allerdings bleibt vollständig offen, warum eine nachträgliche Änderung von der Betroffenen ohne weitere Kosten durchgeführt werden soll. Jede Änderung – egal zu welchem Zeitpunkt – verursacht Aufwand bei der Betroffenen, der durch entsprechende Entgelte vergütet werden muss. Der Beschlusskammer ist jeder einzelne Prozessschritt aus dem Entgeltverfahren bekannt und sie kann entsprechenden Mehraufwand deshalb auch nachvollziehen. Es mag einzelne wenige Fälle geben, in denen eine Änderung keinen zusätzlichen Projektierungsaufwand, sondern nur

Aufwand in den Auftragssystemen verursacht, zum Beispiel wenn statt ursprünglich zwei Leerrohren nur noch eines nachgefragt werden soll. Aber bereits die Nachfrage von zwei Leerrohren statt eines Leerrohres auf der exakt gleichen Strecke verursacht erneut den gleichen Projektierungsaufwand wie die erste Nachfrage und kann nicht kostenfrei durchgeführt werden. Es besteht auch hier kein schutzwürdiges Interesse an einer vorrangigen Bedienung einer solchen Änderung gegenüber anderen Nachfragern. In der von der Beschlusskammer vorgesehenen Klausel zu Änderungen in Kombination mit einer verkürzten Bearbeitungsfrist bleibt aber vollkommen offen, bei welchen Änderungen überhaupt ein schutzwürdiges Interesse eines Nachfragers besteht, eine geänderte Nachfrage vorrangig und in einer kürzeren Frist bearbeitet zu bekommen. Selbst eine komplett neue Strecke von einem anderen A-Ende zu einem anderen B-Ende könnte nach der von der Beschlusskammer vorgeschlagenen Regelung als Änderung deklariert werden.

Die Regelung ist insofern nicht nur vollkommen praxisfern und unklar. Sie verursacht auch bei der Betroffenen zusätzlichen Aufwand, der nicht vergütet werden soll und behandelt unterschiedliche Nachfrager ungleich.

c) Frist für die Bereitstellung von Masten

Die im Konsultationsentwurf für die Bereitstellung von Masten vorgesehene Frist von 20 Werktagen ist faktisch nicht einhaltbar. Der Konsultationsentwurf führt hierzu aus, dass die Betroffene trotz Aufforderung keine Tätigkeiten vorgelegt habe, die eine Bereitstellungsfrist von drei Monaten rechtfertigen würden. Dies ist nicht richtig. Die einzelnen Tätigkeiten, die notwendig sind, um die Bereitstellung von Masten zu realisieren sind der Bundesnetzagentur bereits aus dem Entgeltantrag der Betroffenen bekannt und wurden mit dem Schreiben vom 04.02.2026 auch noch einmal ausführlich dargestellt. Nachfragen zu dieser Antwort hatte die Beschlusskammer nicht gestellt. Es ist der Beschlusskammer aus diesem Schreiben auch bekannt, dass für die Realisierung externe Unternehmen beauftragt werden und die für das Auflegen von Masten beauftragten Firmen die Leistungen entsprechend der ZTV 50 ausführen müssen. Auch diese Unterlage steht der Bundesnetzagentur zur Verfügung. Die Betroffene hat mit diesem Schreiben auch nachgewiesen, welche Realisierungsfristen für jedes einzelne interne Projekt innerhalb der letzten 5 Jahre bei der Betroffenen selbst entstanden sind, im Durchschnitt ergab sich hieraus eine Laufzeit von 88 Tagen. Darüber hinaus hat die Betroffene darauf hingewiesen, dass die Laufzeit in einem konkreten Projekt von der Länge der jeweiligen Strecke abhängig ist. Alle diese Hinweise hat die Beschlusskammer in ihrem Entwurf für den zweiten Teilbescheid außer Acht gelassen und willkürlich und nicht weiter begründet eine Frist festgesetzt, die die interne Laufzeit massiv unterschreitet und damit die Betroffene erheblich benachteiligt.

d) 5%-Schwellen für Vertragsstrafen

Die angeordneten 5%-Schwellen (Anhang A Ziff. 1.5 und Ziff. 3.5) bedürfen der Konkretisierung: Zum einen muss klargestellt werden, dass diese 5%-Schwellen kundenspezifisch berechnet werden. Kunden der Betroffenen, deren Bestellungen vollständig fristgemäß erfolgt haben, dürfen keinen Anspruch auf Vertragsstrafen und damit einen „Windfall-Profit“ erhalten, dem keine Verletzung vertraglicher Ansprüche gegenübersteht. Sollte die Berechnung der 5% Schwellen dennoch über alle Kunden hinweg erfolgen, so sollte mindestens klargestellt werden, dass die verspäteten Bereitstellungen gegenüber Unternehmen, die mit der Betroffenen im Sinne von § 3 Nr. 69 TKG verbunden oder zusammengeschlossen sind, nicht in die Berechnung einzubeziehen sind.

Die Anwendung der 5%-Schwellen muss zudem an Mindestvolumina entsprechender Anfragen bzw. Bestellungen gebunden werden. Die Betroffene schlägt hierfür ein Mindestvolumen von 100 Anfragen pro Quartal vor. Voraussetzung für die Vertragsstrafe ist dann, dass die Betroffenen mehr als 5 Anfragen gegenüber dem jeweiligen Kunden nicht fristgemäß bearbeitet hat. Findet die 5%-Schwelle schon bei geringeren Fallzahlen Anwendung, würde dies zu Zufallsergebnissen und erheblichen Verzerrungen führen. So würde bspw. schon eine Vertragsstrafe verwirkt, wenn eine vereinzelte gebliebene Anfrage erst verspätet bearbeitet werden kann.

6. Mindestvoraussetzungen für Anfragen (Anhang A Ziff. 3.2.1; Anhang F)

Die Beschlusskammer will die Angabe von A- und B-Ende im Fall der Anfrage eines Zugangs zu Masten als Pflichtangaben untersagen und die Nachfrager nur verpflichten, entsprechende Geodaten zu liefern. Wir halten diese Regelung nicht für geeignet, eine schnellere und bessere Bearbeitung zu ermöglichen. Die Erfahrung mit den bisherigen Anfragen und Anfragen nach Leerrohren auf Basis anderer Anspruchsgrundlagen zeigt, dass statt den Geodaten in Dezimalzahlen (ein entsprechender Ausfüllhinweis ist bereits heute in den Formularen enthalten), Längen- und Breitengrade geliefert werden. Dies führt im Ergebnis zu vollkommen falschen und unbrauchbaren Ortsangaben, ohne dass die Betroffene dies nachvollziehen könnte. Auch geht aus der Begründung nicht hervor, welche Belastung für den Nachfrager durch diese Angabe zusätzlich entstehen soll oder welcher Vorteil durch den Verzicht auf diese Angabe entsteht. Durch die Angabe von A- und B-Ende und Geokoordinaten ist eine geografische Orientierung möglich, die Fehler bei der Projektierung oder die Ablehnung von Anfragen vermeiden. Insofern dient die Reduzierung der Pflichtangaben weder dem Kunden noch der Betroffenen und sollte entsprechend geändert werden.

V. Kündigungsrechte

1. Kündigungsfrist und Nachlaufzeit (HV Ziff. 17.4, 17.9 und 17.11)

Der Konsultationsentwurf ordnet in Ziff. 1.18, 1.23 und 1.25 des Tenors eine verlängerte Kündigungsfrist an, wenn die Betroffene (nach dem Wegfall der Zugangsverpflichtung) drei oder mehr Einzelleistungen in dem Gebiet kündigt. Zudem regelt der Konsultationsentwurf eine Nachlaufzeit von ebenfalls 36 Monaten nach Beendigung des Vertrags an. Den Kunden der Betroffenen soll damit Zeit eingeräumt werden, eine notwendige Migration der Endkunden auf andere Infrastrukturen durchzuführen.

Eine solche physische Migration ist indes nur erforderlich, insoweit die Kunden keine anderweitigen Zugangsansprüche haben und hierzu entsprechende Vorleistungsverträge abgeschlossen haben. Ist das dagegen der Fall, kann die Nutzung der fraglichen baulichen Anlagen unterbrechungsfrei fortgesetzt werden. In diesem Fall ist keine verlängerte Kündigungsfrist oder Nachlaufzeit erforderlich. Es bedarf daher der Klarstellung im Vertrag, dass die verlängerte Kündigungsfrist bzw. die Nachlaufzeit von 36 Monaten nur dann greift, wenn eine reine Vertragsmigration nicht möglich ist.

2. Nachträglicher Eigenbedarf (HV Ziff. 17.5)

Der Konsultationsentwurf sieht in Ziff. 1.19 des Tenors eine Streichung des Kündigungsrechts bei nachträglichem Eigenbedarf vor.

Die Streichung ist unverhältnismäßig, geht sogar noch über die Anordnung aus der 1. Teilentscheidung hinaus und verletzt die Betroffene in ihren Eigentumsrechten.

Die Beschlusskammer begründet ihre Entscheidung im Kern damit, die Betroffene habe in dem von ihr überarbeiteten Vertragsentwurf einen zu langen Zeitraum vorgesehen, in dem (theoretisch) keine Nutzung erfolgt. Das ist schon in der Sache nicht zutreffend, denn die Betroffene hat diesen Zeitraum auf 24 Monate begrenzt und dies sogar mit einer Vertragsstrafe versehen. Die Beschlusskammer sieht in Ziff. 1.18 des Tenors ihrerseits in bestimmten Fällen einen Zeitraum von 36 Monaten vor, um den Kunden der Betroffenen ausreichend Zeit zu geben, um ihre Netzinfrastrukturen zu verlegen und Endkunden zu migrieren. Die Beschlusskammer erkennt damit zugunsten der Kunden der Betroffenen an, das Vorhaben des Netzausbaus unterschiedliche lange Zeiträume in Anspruch nehmen können und entsprechend flexibel bemessene Fristen erforderlich sind. Das muss auch für die Betroffene selbst gelten.

Selbst wenn man der Auffassung der Beschlusskammer folgt und den vorgesehenen Maximalzeitraum von 24 Monaten für zu lang hält, ließe sich dem schlicht dadurch begegnen die Frist angemessen zu verkürzen. Eine unangemessen lange

Frist (sollte man von einer solchen ausgehen) rechtfertigt in keinem Falle, die vollständige Streichung des Kündigungsrechts.

Der Konsultationsentwurf führt insoweit zusätzlich aus, vor dem Hintergrund der bereits vorgesehenen Ausbaureserve sei zudem kein Anwendungsfall zu erkennen, in dem eine Kündigung wegen nachträglich eintretenden Eigenbedarfs erforderlich sei. Das ist indes widersprüchlich: Sollte die Ausbaureserve tatsächlich in jedem einzelnen Fall ausreichend sein, wird die Betroffenen von ihrem Kündigungsrecht keinen Gebrauch machen, denn solange und soweit die Ausbaureserve ausreicht, besteht hierzu kein Anlass und keine Rechtfertigung. Trifft die Annahme der Beschlusskammer also zu, besteht auch kein Grund zur Streichung der Regelung, die dann lediglich faktisch ohne Anwendung blieben und daher keinerlei Interessen der Kunden der Betroffenen beeinträchtigen könnte.

Ob dies faktisch so kommen wird oder nicht, kann aber niemand, weder die Beschlusskammer noch die Betroffene, vorhersehen. Interessengerecht ist es daher allein, auch die über den die vorgesehene Ausbaureserve hinausgehenden nachträglich eintretenden Eigenbedarf vertraglich abzusichern.

VI. Monitoring

1. Monitoring der Projektierungsdauer (Anhang F Ziff. 3)

Der Vergleich der internen Projektierungsdauer setzt eine entsprechende Auswertung der Daten der internen Auftragssysteme voraus. Eine solche Auswertung ist derzeit durch den Betriebsrat der entsprechenden Konzerneinheiten untersagt, da er Rückschlüsse auf die Leistung einzelner Mitarbeitenden erlaubt. Zur Umsetzung der Auswertung, die unabhängig von einzelnen Mitarbeitenden erfolgen kann, muss deshalb eine Abstimmung mit und eine Zustimmung zur Auswertung durch die entsprechenden Mitwirkungsorgane erfolgen. Diese Abstimmung und eine entsprechende Umsetzung in den IT-Systemen setzt eine Umsetzungsfrist von 12 Monaten für die Änderungen in Anhang F bezüglich der internen Durchlaufzeiten voraus.

2. Monitoring technischer Sicherheitsservice (Anhang F Ziff. 4.2)

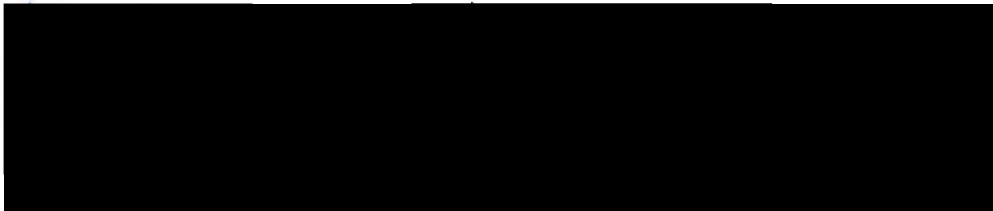
Die Regelung in Ziffer 4.2 ist unklar. Bereits grammatikalisch bleibt offen welche konkreten Fristen mit Anfang und Ende hier zu monitoren sind. Um eine sinnvolle Umsetzung durch die Betroffene zu ermöglichen, sollten die genauen Startdaten und Enddaten für die einzelnen zu beobachteten Fristen definiert werden, die eine entsprechende Laufzeit berücksichtigen. Dann kann hieraus ggf. auch ein prozentualer Anteil ermittelt werden. Dies ist insbesondere im Bereich der Masten zu korrigieren. Hier will die Beschlusskammer offenbar eine Frist für die Bereitstellung beobachten, lässt aber außer Acht, dass zwischen der Bestellung und dem Auflegen des Kabels durch die Betroffene eine durch den Kunden vollkommen frei

festzusetzende Frist für den Realisierungsstarttermin liegt, die entsprechend beobachtete Gesamtzeiträume vollkommen unvergleichbar macht.

VII. Redaktionelle Fehler

Soweit in dem Konsultationsentwurf auf eine „Anlage C“ verwiesen wird (Anhang A Ziffer 2.2.1), müsste dieser Verweis angepasst werden, eine Anlage C gibt es in den von der Betroffenen vorgelegten Vertragsversion nicht. Dieser Schriftsatz enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Betroffenen. Er ist nur für die Beschlusskammer bestimmt. Eine geschwärzte Fassung für die Beigeladenen fügen wir bei.

Mit freundlichen Grüßen
Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB



Berlin

Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB
Charlottenstraße 57
10117 Berlin
Deutschland
T +49 30 20942000

Katrin André, RA ●
Dr. Marvin Bartels, RA
Johanna Becker, RA
Dr. Tom Billing, RA ●
Felix Blobel, LL.M., RA ●
Notar, Amtssitz Berlin
Dr. Tobias Bosch, J.S.M., RA ●
Dr. Marcus Braun, RA
Dr. Fernanda Breitenkamp, RA
Markus Brösamle, RA
Dr. Leo Butz, LL.M., RA
Christoph Emde, LL.M., RA
Dr. Tibor Fedke, LL.M., RA ●
Dr. Katharina Fenzl, RA
Konrad Fichter, LL.M., RA
Dr. Astrid Frense, RA
Notarin, Amtssitz Berlin
Dr. Tobias Frevert, RA
Prof. Dr. Ronald Frohne, RA WP ○
Dipl.-Wi.Jur. (FH) Christian Garz, StB
Michèle Gauttier, RA
Jens Goblirsch, RA
Dr. Paul Gurr, StB
Dipl.-Kfm. Dr. Carsten Heinz, StB ●
Dr. Max Helleberg, RA
Dr. Frank Holscher, RA
Theda Hustede, RA
Patrick Jäger, RA
Jin-Sa John Jun, RA
Lisa Kasproski, RA
Ben Kempe, RA ●
Dr. Cornelia Kermel, RA ○
Hans Christian Kirchner, RA ●
Dr. Martin Kleinschmitt, RA
Dr. Torsten Kraul, LL.M., RA ●
Dr. Luise Lautenbach, RA
Dr. Dirk Lentfer, RA ●
Notar, Amtssitz Berlin
Dr. Sascha Leske, LL.M., RA StB ●
Meike von Levelt, RA ●
Tim Lieder, LL.M., RA
Jessica Loew, LL.M., RA ●
Melanie Lorenz, RA
Dr. Julian von Lucius, LL.M., RA ●
Dr. Tobias Lüthmann, RA
Prof. Dr. Ulrich Michel, RA
Jacob Mudrich, RA
Dr. Hanna Mühlbacher, RA
Dr. Anna Olbrys-Sobieszuk, LL.M., RA
Dr. Nicholas R. Palenker, RA
Dr. Simon Piloty-Leskien, RA
Prof. Dr. Christian C. W. Pleister, RA ●
Dr. Hans Joachim Radau, RA
Dr. Alexander Ritway, D.E.S., RA ●
Antonia Rondón Diaz, RA
Asina Roth, RA
Dr. David Rösch M.Sc. (LSE), RA
Dominik Rompza, LL.M., RA ●
Dr. Bärbel Sachs, LL.M., RA ●
Lilli Frederike Sachse, RA
Dipl.-Kfm. Peter Scheuch, M.I.Tax, StB
Dr. Henner Schläfke, RA ●
Nicolas Schlüter, RA
Hendrik Schlutt, RA
Dipl.-Geogr. Dr. Holger Schmitz, RA ●
Dr. Clemens Schönemann, LL.M., RA ●
Notar, Amtssitz Berlin
Pascal Schumacher, RA ●
Dr. Philip Schumacher, RA
Anna-Luise Shapiro, RA
Johann Peter Sieveking, RA Notar a.D. ○
Peter Stauber, LL.M., RA ●
Dr. Lea Stegemann, RA
Dr. Johannes Stuve, LL.M., RA
Dr. Steffen Sundermann, RA
Katie Tam-Schmick, Solicitor
Julian Taufmann, RA
Michael Tommaso, RA StB ●
Dr. Paul Tophof, RA
Ira Tsoures, RA
Dr. Sven Vetter, LL.M., RA
Henrike von dem Berge, RA
Dr. Olav Wagner, RA
Dr. Kathrin Westermann, RA ●
Sebastian Wröbel, LL.M., RA
Yuliya Zhmuro, RA
Samantha Zorn, RA

Dresden

Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB
Paul-Schwarze-Straße 2
01097 Dresden
Deutschland
T +49 351 816600

Dr. Morris Besch, RA ●
Volker Bock, RA ●
Dr. Uwe Brendler, LL.M., RA
Jens Gehlich, RA StB ●
Hans Martin Kenschke, LL.M., RA
Robert Matthes, RA ○
Jette Nordemann, LL.M., RA
Dr. Dominik Pokora, RA
Marlies Raschke, RA ●
Dipl.-Kfm. Peter Scheuch, M.I.Tax, StB
Evelyn Schulz, RA ●
Otto Stolberg-Stolberg, RA ○

Sebastian Voigt, LL.M., RA ●
Prof. Dr. Sebastian Wündisch, LL.M., RA ●
Dr. Markus Zeibig, RA

Düsseldorf

Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB
Speditionstraße 1
40221 Düsseldorf
Deutschland
T +49 211 499860

Dr. Yannick Bähr, RA
Christian Balzer, RA
Gregor Barbers, LL.M., RA ●
Dr. Ilka Beimel, RA
Hannah Besting, RA
Dr. Stefan Blum, RA ●
Christoph Brenzinger, RA
Niels Breyer, RA
Dr. Carsten Bringmann, RA
Dr. Jennifer Bryant, RA ●
Dr. Lars Bühren, LL.M., RA
Dr. Andreas Butz, RA ●
Dr. Natalie Daghles, RA ●
Florian Döpking, RA
Dr. Tobias Dolde, RA ●
Dr. Christian Dollf, LL.M., RA ●
Prof. Dr. Alexander Goeppfert, RA ○
Julius Heimann, LL.M., RA
Dr. Thomas Heitzer, RA ●
Gerrit Henze, RA
Dr. Marie-Luise Herkenhoff, LL.M., RA
Dr. Raphael Hillus, RA
Dr. Alexander Hirsch, RA ●
Dr. Philipp Koch, LL.M., RA
Anne-Katrin Kolbe, RA
Alina Lucia Kolenda, RA
Nicole Krupp, RA
Frédéric Kuhn, RA
Charlott Kujath, RA
Dr. Jens Liese, RA ●
Dr. Sven Lohse, RA
André Ludwig, RA
Melissa Lukas, RA
Dr. Barbara M. Maucher, RA ●
Prof. Dr. Jörg Menzer, RA ●
Ines Mittermeier, RA
Dr. Patrick Mückl, RA ●
Tina Neugebauer, RA
Dr. Martin Neuhaus, M.B.L.-HSG, RA ●
Dr. Maximilian Ohrioff, RA
Salomo Ortega Sawal, RA
Katharina Patzwaldt, RA
Dr. Meret Pettirsch, RA
Dr. Nikolaus Polzer, RA ●
Inken Rüdebusch, RA
Dr. Lisa Schilbach, RA
Dr. Jens Peter Schmidt, RA ●
Dr. Barbara Schmitt-Lampe, RA
Sophia-Clara Schulte, RA
Dr. Maurice Séché, RA ●
Dr. Harald Selzner, RA ●
Dr. Oliver Sieg, RA ●
Kristin Teske, RA
Dr. Ingo Theusinger, RA ●
Dr. Benedikt Vogt, RA ●
Rainer Wilke, RA ●
Dr. Tobias Zuber, RA

Frankfurt am Main

Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB
Börsenstraße 1
60313 Frankfurt am Main
Deutschland
T +49 69 9714770

Dr. Holger Alfes, LL.M., RA ●
Antonia Bach, RA
Dr. Fabian Badtke, LL.M., RA ●
Dr. Severin Bauer, RA
Dr. Tim Behrens, RA ●
Boris Blunck, RA ●
Dr. Carmen Böhn, RA ●
Selina Brose, RA
Kevin Brühl, RA
Martina Buller, RA
Dr. Frederike Dalitz, RA ●
Dr. Kolja Dörscheidt, RA ●
Jannik Duttlinger, RA
Christof Federwisch, RA
Dr. Torsten Fett, RA ●
Dr. Karsten Fink, RA ●
Patrick Geist, RA
Lucie Nicoletta Gerhardt, RA
Dr. Konrad Gieseler, RA
Jens Michael Göb, RA
Dr. Maik Grunenberg, RA
Dr. Martin Haisch, RA ●
Jana Hanke, RA
Daniel Happ, RA ●
Andre Happel, RA StB ●
Dr. Gabriele Haas, RA
Tillmann Georg Hecht, RA ○
Dr. Dieter Hettenbach, RA
Dr. Thomas Hoffmann, RA ●
Dr. Christoph Hons, RA
Dr. Alexander Jänecke, RA
Notar, Amtssitz Frankfurt am Main
Dr. Lorenz Jarass, RA
Dr. Dominik Kloka, LL.M., RA ●
Philipp König, RA
Dr. Till Kosche, RA, Solicitor ●
Dr. Jens Kunz, LL.M., RA ●
Antonia Landmann, LL.M., RA
Dr. Dorian Legel, RA ●

Dr. Julian Lemor, RA
Notar, Amtssitz Frankfurt am Main
Klaudyna Lichnowska, RA
Benedikt Lutz, LL.M., RA
Dr. Anke Meier, LL.M., RA ●
Ana-Maria Mirceta, RA
Evelin Moini, RA
Julian Cornelius Monschke, RA
Selena Nastvogel, RA
Andreas Naujoks, LL.M., RA ●
Doreen Pape, RA
Dr. Anna Lena Petersen, RA
Daniela Reinhardt, RA
Dr. Thorsten Reinhard, RA ●
Notar, Amtssitz Frankfurt am Main
Thomas Renner, RA
Jonas Ruoff, RA

Christoph Schäfer, RA
Dr. Alexander Schilling, RA ●
Sebastian de Schmidt, RA
Dr. Philip M. Schmoll, RA
Prof. Dr. Joachim Schrey, RA ○
Lukas Schu, LL.M., RA
Michael Schuhmacher, LL.M., RA ●
Lucie Maja Schultz, RA
Dr. Julian Schulze De la Cruz, RA ●
Marius Siebecker, RA
Dr. Albin Ströbl, RA ●
Wolf-Heinrich Stumpf, RA ●
Dr. Laurenz Tholen, RA ●
Katharina Trenkler, RA
Pinar Turkac-Christmann, RA
Dr. Nikolai Warneke, RA ●
Dr. A. Dominik Wendel, RA ○
Dr. Cathrin Wentzel, LL.M., RA
Hendrik Westendorf, RA
Dr. Laurenz Wieneke, LL.M., RA ●
Dominique Wunderlich, RA
Dr. Yifan Zhu, LL.M., Lu Shi
Laura Yvonne Zielinski, RA
Dr. Philipp Zinndorf, RA

Hamburg

Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB
Jungfernstieg 51
20354 Hamburg
Deutschland
T +49 40 3003970

Michaela Athmer, RA
Stephanie Bender, LL.M., RA
Mohammed Ali El-Taki, RA
Dr. Kevin-Roni Deger, RA
Dr. Eva Fischbach, RA
Jan-Hendrik Fitzl, RA
Ilya Hatskevich, RA ●
Dr. Viktor Gerbutov, RA ●
Dr. Sarah Katharina Götz, RA
Dr. Jan Hoffmann Linhard, RA
Vanessa Hoffmann Linhard, LL.M. (London), RA
Dr. Moritz Nikolaus Koch, RA ●
Leopold König, B.Sc., RA
Dr. Volker Land, RA ●
Christin Lindenberg, RA
Jan Lohse, RA
Dr. Jan-Philipp Meier, RA ●
Prof. Dr. Karsten Metzloff, RA ○
Dr. Felix Muhl, M.L.E., RA ●
Dr. Bastian Müller, LL.B., RA
Dr. Karl-Alexander Neumann, LL.M., RA ●
Björn Paulsen, RA ●
Simone Schönen, RA ●
Dr. Stephan Schulz, RA ●
Dr. Jasmin Schulzweida, RA
Carolin Schütte, RA
Dr. Christoph Spiering, LL.M., RA ●
Dr. Till Steinvorth, RA ●
Juri Stremel, RA
Dr. Severin Stromann, RA
Dr. Kevin Stumme, RA
Christian Wahl, RA
Nigina Zahedi, LL.M., RA

München

Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB
Brienner Straße 28
80333 München
Deutschland
T +49 89 286280

Pia-Alena Abele, LL.M., RA
Adnan Alomerovic, RA
Steffen Arlich, StB
Dr. Peter Bachmann, RA ●
Dr. Florian Becker, RA ●
Sven Betzendörfer, LL.M., RA
Tülay Biecker, RA ●
Caroline Berger, RA
Dr. Elmar Bindl, StB ●
Dr. Alexander Birnstiel, LL.M., RA ●
Alexander Brandt, RA
Dr. Markus A. Braun, M.Jur., RA
Dr. Michael Braun, RA
Dr. Michael Brelochs, LL.M., RA ●
Prof. Dr. Tobias Bürgers, RA ●
Dr. Andreas Daum, LL.M., RA
Sebastian Dienst, RA
Dipl.-Kffr. Elisabeth Dworschak, StB
Dipl.-Kfm. Georg Edelmann, WP StB ●
Dipl.-Kffr. Dr. Michaela Engel, StB ●
Dr. Patrick Ernst, LL.M. (Virginia), RA
Dr. Sebastian Fischer, RA ●
Dr. Bertold Gaede, RA, StB ○
Dr. Niclas Gajcek, RA
Severin Johannes Stephan Garreis, StB

Dr. Timm Gaßner, RA
Aida Götz, RA
Dr. Philipp Göz, Maître en droit, RA ●
Simone Große Ausber, StB
Stefanie Gschoßmann, RA
Dr. Christian Haagen, RA
Dr. Korbinian Hartl, RA
Dr. Luca Laura Hartmann, RA
Julia Hecht, LL.M., RA
Dr. Jochen Hegener, LL.M., RA
Peter Henkel, WP StB ○
Dr. Fabian Hübener, LL.M., RA ●
Dr. Benjamin Jahn, RA ●
Georg A. Jahn, M.C.L., RA ○
Dr. Isabel Jakobs, RA
Dr. Vincent Jungbauer, RA
Dr. Arun Kapoor, RA ●
Helmut Katschthaler, LL.M., RA ●
Prof. Dr. Thomas Klindt, RA ●
Dr. Armin Kühne, RA
Dr. Fabian Kunkel, RA
Dr. Lennart Laude, RA
Philipp Leber, RA
Dr. Sebastian Leidel, RA
Prof. Dr. Alexander Liegl, RA
Paula Link, RA
Manuel Lomb, RA
Elena Marks, RA
Christian Alexander Mayer, RA ●
Julia Meggyes, RA
Marieke Merkle, RA
Dr. Antonio Di Mieri, RA
Dr. Ralph Nack, RA ●
Patrick Neidinger, LL.M., RA
Valentina Nieß, LL.M., RA
Ludwig Niller, RA
Prof. Dr. Christian Pelz, RA ●
Dr. Caroline Picot, RA
Annette Pospich, RA ●
Dr. Mansur Pour Rafsэндjani, RA ●
Daniel Prexler, RA
Dr. Dorothee Prostedter, RA ●
Dr. Gerald Reger, RA ●
Dr. Michael Reiling, Maître en droit, RA ●
Dr. Diana Richter, RA
Konstantin Richter, RA
Dr. Christoph Rieken, LL.M., RA ●
Nico Rosenfelder, StB
Daniel Roth, LL.M., RA
Dr. Daniel Rückert, LL.M., RA ●
Dipl.-Kfm. Santiago Ruiz de Vargas, WP, RA
Susanne Rummel, RA ●
Dr. Joachim Rung, RA
Dr. Wolfgang Schelling, Maître en droit, RA ●
Dr. Ralph Schilha, RA ●
Anne-Kristin Schiller, RA
Dr. Hans-Chr. Schimmelpennig, RA ○
Maximilian Schischke, StB
Dr. Eckhart Schleifenbaum, RA ●
Dipl.-Kfm. Oliver Schließer, WP StB ●
Angelika Schmid, RA ●
Dr. Georg Chr. Schneider, RA ●
Dr. Christoph Schotte, RA ○
Dr. Frank Schuck, RA ●
Dr. Thomas Schulz, LL.M., RA ●
Felix Sedmaier, RA
Teresa Seibold, RA
Dr. Sebastian Seier, RA
Dr. Lukas Matthias Seiler, LL.M., RA
Silvia Sparfeld, M.A., RA StB
Annika-Kristin Stamer, LL.M., RA
Katja Steinhäler, RA
Detlev Strässer, RA ●
Dr. Thomas Thalhofer, RA ●
Dr. Christoph Thiermann, LL.M. Eur., EMBA, RA ●
Dr. Stefan Tomicic, RA ○
Dr. Marco Tucci, LL.M., RA ●
Dr. Paul Vogel, LL.M. Eur., RA ●
Christine Volohonsky, RA ●
Dr. Antonia von Appen, RA
Julia Vorndran, RA
Elena Wagner, RA
Ines Wagner, RA
Dr. Stefan Weise, RA ○
Dr. Constanze Wetzel, StB
Julian Wöllisch, RA
Dr. Hans-Peter Zier, RA ○
Patrick Zimmer, RA

● Partner
○ Partner emeritus